

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende **Betriebsvereinbarung**
zur Vergütung von Arbeitszeiten während Freizeitmaßnahmen abgeschlossen.

Präambel

In dieser Vereinbarung wird die Bewertung von Arbeitszeit während Freizeitmaßnahmen geregelt, sofern sie sich auf die Vergütung bezieht. Eine gleichzeitige arbeitszeitrechtliche Bewertung ist damit nicht verbunden. Diese richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz und der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit.

Es kann nicht für alle Freizeitmaßnahmen eine gleiche Anrechnung von Arbeitszeit angenommen werden. Die Bewertung ergibt sich dabei nicht aus den Anwesenheitszeiten, sondern aus zeit- und inhaltlicher Beanspruchung während einer Freizeitmaßnahme. Die Beanspruchung ergibt sich individuell verschieden aus dem Betreuerschlüssel, dem durch Dritte ermöglichten Grad der Versorgung der Gruppe sowie dem Betreuungsaufwand, der sich aus der Problemlage der Gruppe bzw. der spezifischen Konzeption der Maßnahme ergibt. Aufgrund dessen sind in dieser Vereinbarung modellhafte Klassifizierungen zugrunde gelegt, um zu einer angemessenen Bewertung der Arbeitszeit während Freizeitmaßnahmen zu kommen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten im VRH Celle, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechend Anwendung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die im Folgenden geregelte gesonderte Bewertung der Arbeitszeit bezieht sich ausschließlich auf solche Maßnahmen während Ferien oder sonstigen schulfreien Zeiten, bei denen die Beschäftigten sich ganztägig am gleichen Ort mit den zu Betreuenden aufhalten, es also keinen dienstplanmäßigen Wechsel („Kommen und Gehen“) gibt.
- (2) Die Teilnahme eines Beschäftigten an einer Maßnahme nach §4 dieser Vereinbarung entspricht einer zustimmungspflichtigen Versetzung, da seine Arbeitsbedingungen vorübergehend erheblich verändert werden.

Der Betriebsrat ist im Rahmen des Mitbestimmungsrechtes rechtzeitig umfassend zu informieren und seine Zustimmung ist einzuholen (§ 99 BetrVG).

- (3) Während der gesamten Maßnahme sind die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und die Pausenanforderungen einzuhalten. Dies ist bereits durch den geplanten Betreuerschlüssel in Bezug auf den zu erwartenden Arbeitsaufwand zu gewährleisten. Vor Ort ist die Einhaltung durch die teilnehmenden Beschäftigten sicher zu stellen.

§ 3 Zeiterfassung / Zuschläge & Zulagen

- (1) Die Zeiterfassung erfolgt nach den unter §4 dieser Vereinbarung festgelegten Kriterien pauschal.
- (2) Zuschläge für Sonderformen der Arbeit werden gewährt bei tatsächlich geleisteter Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Arbeit an Samstagen. Der Zuschlag für Nachtarbeit wird gewährt soweit die Betreuungsarbeit tatsächlich während der Nachtstunden zwischen 21.00-6.00 geleistet wird. Die Einträge sind entsprechend in der Zeiterfassung vorzunehmen (Eigendokumentation).
- (3) Die Zeit von 22.00-9.00 Uhr ist für je einen pädagogischen Mitarbeiter als Bereitschaftsdienst anzusehen und entsprechend in die Zeiterfassung aufzunehmen. Alle übrigen teilnehmenden Beschäftigten haben während dieser Zeit dienstfrei.
- (4) Für den Verpflegungsmehraufwand werden € 24,-- je Maßnahmetag entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt. Der Beschäftigte führt im Gegenzug € 5,50 je Maßnahmetag als Verpflegungsbeitrag ab. Dies gilt für Maßnahmen nach §§4 (2) letzter Satz und 4 (3)+(4) dieser Vereinbarung.

§ 4 Zuordnungskriterien

- (1) Die Zuordnung einer Maßnahme zu einer der folgenden Kriteriengruppen erfolgt vor der Durchführung durch die Hausleitung in Abstimmung mit der Leitungsrunde.

(2) Ferienfreizeit

Eine Anrechnung von 7,7 Stunden pro Maßnahmetag erfolgt bei:

- Pauschalreisen,
- Betreuten Freizeitmaßnahmen anderer Träger, die zusätzlich durch Beschäftigte des VRH begleitet werden,
- Freizeitmaßnahmen, die primär der Erholung dienen und in Jugendherbergen, Jugendgästehäusern o.ä. auch bei teilweiser Selbstverpflegung durchgeführt werden,
- Freizeitmaßnahmen, die im Einzelfall auch Kriterien nach (3) erfüllen, aber mit einem Betreuerschlüsselunternommen werden, der dem des Gruppenalltages entspricht (Betreuerschlüssel < 1:4).

(3) Intensive Ferienmaßnahme

Eine Anrechnung von 8,5 Stunden pro Maßnahmetag erfolgt bei:

- Maßnahmen, die ein über die Erholung hinaus gehendes pädagogisches Konzept verfolgen und einen besonders hohen Arbeitsaufwand (z.B. Reflexion, Dokumentation, Planung) erfordern.
- Maßnahmen, die eine besonders intensive pädagogische Auseinandersetzung aufgrund der Problematik der Gruppe erfordern.
- Maßnahmen, die in vollständiger Selbstverpflegung stattfinden und i. d. Regel nicht an feste Häuser gebunden sind, sondern z.B. in Zelten mit Fahrrädern o.ä. stattfinden.

(4) Erlebnispädagogische Maßnahme

Eine Anrechnung von 10 Stunden pro Maßnahmetag erfolgt bei erlebnispädagogischen Maßnahmen. Als erlebnispädagogische Maßnahmen sind u.a. anzusehen:

- Maßnahmen mit Einzelnen oder Teilgruppen, die in der Heimgruppe nicht mehr tragbar sind. Die Problematik der Betroffenen unterscheidet sich erheblich von den Maßnahmen nach (3).
- Eine permanente Reflexion, Dokumentation sowie begleitende Planungen, Vor- und Nachbereitungen, regelmäßige, ggf. tägliche Gruppen- und/oder Dienstbesprechungen sind unerlässlich.
- Während der Maßnahme wird der allgemeine Arbeitsaufwand in der Heimgruppe deutlich überschritten.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen hiervon unberührt.
- (6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind abweichend regeln.

Andreas Mehls
Geschäftsführer

Andreas Pirch
1. Vorsitzender d. Betriebsrates

Celle, 05.07.2007

VRH/BTR/BV u. Abrede 2007/
Betriebsvereinb. AZ Freizeitmaßnahmen